Stadt Bornheim
Amt 9 Tiefbau- und Straßenverkehrsamt
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

☐ Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 *oder*
☐ Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO *und* auf Ausstellung einer Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen für Einzelmaßnahmen *oder*
☐ Antrag auf Ausstellung einer Jahresgenehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen *)
*) nur für Versorgungsträger o.ä. Im Rahmen einer Jahresgenehmigung müssen Anträge auf Erteilen einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO separat bei der Verkehrsbehörde gestellt werden.

Hinweise: (a) Der Antrag ist per Mail in einfacher Ausfertigung mit den geforderten Anlagen an strassenverkehr@stadt-bornheim.de und an aufbruch@stadt-bornheim.de zu senden. (b) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 21 Kalendertage nach Vorlage aller erforderlichen prüffähigen Antragsunterlagen. (c) Nicht vollständig eingereichte Anträge werden zurückgewiesen!

(1) Antragsteller

Name	Vorname		
Name der Firma (falls zutreffend)			
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Stadt
Festnetznummer	Mobilfunknummer	E-Mai-Adresse	

(2) Ausführende Fachfirma falls abweichend von Punkt (1) / Nachunternehmer

Name der Firma			
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Stadt

(3) Ansprechpartner für Verkehrssicherheit

Bezeichnung	Name	Vorname	Mobilfunknummer	E-Mail-Adresse
Verantwortlicher gemäß RSA 21				
Bauleiter				
Kontakt außerhalb der Arbeitszeit				

(4) Aufgrabungsursache

Beschreibung

(5) Lage der Arbeitsstelle #) (Lagepläne sind beizufügen)

Straße	Hausnummer	Ortsteil
Weitere Ortsangaben		

Ankreuzen	Länge [m]	Breite [m]	Restbreite [m]
☐ Randstreifen			
☐ Gehweg			
☐ Geh-/Radweg			
☐ Fahrbahn			
☐ Parkplatz			
☐ Sonstiges:			

(6) Art der Verkehrsbeschränkung #)

Ankreuzen		
☐ Vorübergehende Verkehrsbeschränkung	☐ Halbseitige Straßensperrung	☐ Vollständige Sperrung

(7) Art der Aufgrabung #)

Ankreuzen		
☐ Kopfloch	☐ Aufbruch quer zur Fahrbahn	☐ Aufbruch längs zur Fahrbahn

(8) Befestigungsart #)

Ankreuzen			
☐ Asphalt	☐ Platten	☐ Pflaster	☐ Unbefestigt

(9) Bauzeit / Zeitraum der Jahresgenehmigung

Voraussichtlicher Baubeginn / Beginn Jahresgenehmigung	Voraussichtliches Bauende / Ende Jahresgenehmigung

#) Bei Beantragung einer Jahresgenehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen sind die Punkte (5) bis (8) freizulassen.

Dem Antrag sind alle erforderlichen prüffähigen Unterlagen als Anlage beizufügen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass für Maßnahmen, deren Gesamtbauzeit mehr als 3 Monate beträgt, ein vom Auftraggeber freigegebener Bauzeitenplan gefordert wird, der zwingend mit dem Antrag einzureichen ist. Weiterhin ist zu beachten, dass bei einer beantragten vollständigen Straßensperrung ein Umleitungs- und Beschilderungsplan zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Sollte von der Straßensperrung auch der ÖPNV betroffen sein, ist bei Beantragung auch ein mit den zuständigen Verkehrsbetrieben abgestimmter Routen- und Haltestellenplan für die betroffene/n Buslinie/n einzureichen. Vor Beginn der Arbeiten muss die Aufbruchgenehmigung der Abteilung 9.1 – Tiefbau und die straßenverkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO der Abteilung 9.2 – Straßenverkehr vorliegen. Außerdem muss die Baubeginnanzeige drei Tage vor Baubeginn beim Amt 9 Tiefbau- und Straßenverkehrsamt eingegangen sein.

Es wird versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung, sowie gegebenenfalls die Aufstellung und Bedienung einer Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Bei Schadensfällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, stellen wir den Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

Der Antragsteller hat die TRV-Bornheim zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich alle dort getroffenen Regelungen anzuwenden.

Hinweis: Mit Beginn der Baumaßnahme bis zur fach- und verkehrsgerechten Wiederherstellung der Straßenoberfläche (Fahrbahn u. Nebenanlagen) obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Antragsteller.

Folgende Anlagen sind beigefügt:

- ☐ Lageplan / Skizze °)
- ☐ Bauzeitenplan °)
- ☐ Umleitungs- und Beschilderungsplan °)
- ☐ Routen- und Haltestellenplan ÖPNV °)
- ☐ Foto(s) der Lage des Aufbruchs °)
- ☐ Fotos vom Zustand der Verkehrsfläche vor Beginn der Aufbrucharbeiten °)
- ☐ Regelplan mit folgendem Inhalt:
 a) Den Straßenabschnitt
 b) Die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
 c) Die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
 d) Die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitende Lichtsignalanlagen auch den Phasenlauf)

°) Bei Jahresgenehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen müssen diese geforderten Unterlagen vor Ausführung der einzelnen Aufbrüche spätestens mit der Baubeginnanzeige eingereicht werden.

Ort	Datum	Name/Stempel der Firma falls zutreffend	Unterschrift des Antragstellers